

## Alles was Recht ist ...

**„Ich habe (k)einen Fehler gemacht!“ –  
Der Umfang der Hinweispflicht auf Behand-  
lungsfehler im Patientenrechtegesetz**

§ 630c Abs. 2 S. 2 BGB normiert eine Hinweispflicht des behandelnden Arztes *bei Nachfrage des Patienten oder zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren*, wenn für ihn Umstände erkennbar sind, welche die Annahme eines Behandlungsfehlers begründen. Mit dem Beschluss des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 25.08.2015 (Az. 5 W 35/15) hat nun ein oberes Gericht erstmalig zum Umfang der Hinweispflicht über Behandlungsfehler Stellung bezogen und klargestellt, dass der Patient auch zu informieren ist, wenn keine Umstände erkennbar sind, die die Annahme eines Behandlungsfehlers begründen können (sogenannte Negativauskunft).

### Der Fall

Der Beklagte leitete als behandelnder Arzt die Entbindung der Klägerin, die per Kaiserschnitt erfolgte. Einen Tag später wurde bei dem neugeborenen Mädchen unter anderem eine Femurfraktur diagnostiziert.

Die Eltern baten den Arzt mit insgesamt drei Schreiben (unter Berufung auf § 630c BGB) im Namen ihres Kindes um Mitteilung, ob er von einem Behandlungsfehler ausgehe. Der betroffene Arzt reagierte jedoch nicht. Daraufhin verklagte das Kind, vertreten durch

seine Eltern, den Arzt vor dem zuständigen Landgericht auf Auskunft.

In der mündlichen Verhandlung gab der Arzt zu Protokoll, dass ihm keine Umstände bekannt seien, die auf einen Behandlungsfehler hindeuteten. Daraufhin erklärte die Klägerin den Rechtsstreit für erledigt. Der beklagte Arzt schloss sich diesem Antrag an, sodass das Gericht „nur“ noch über die Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden hatte. Mit der Begründung, dass für den beklagten Arzt keine Hinweise auf einen Behandlungsfehler erkennbar gewesen seien und ihn eine Recherchepflicht nicht treffe, wurden die Kosten vom Landgericht der Klägerin auferlegt. Gegen diese Kostenentscheidung richtete die Klägerin ihre sofortige Beschwerde und hatte teilweise Erfolg.

### Die Entscheidung

Das Oberlandesgericht Oldenburg hob die Kosten gegeneinander auf, das heißt jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst sowie die Gerichtskosten je zur Hälfte. Nach Ansicht des Oberlandesgerichts umfasst die Auskunftspflicht aus § 630c Abs. 2 S. 2 BGB auch die Mitteilung an den nachfragenden Patienten, dass für den Behandelnden *keine* behandlungsfehler-



**Dr. jur. Stephanie Wiege**

begründenden Umstände erkennbar sind (sogenannte Negativauskunft). Zwar erwecke der Wortlaut den Eindruck, dass eine Auskunftspflicht erst durch das Vorliegen derartiger Umstände ausgelöst werde. Dies sei aber nur zutreffend, soweit es um die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Offenbarung der behandlungsfehlerbegründenden Umstände gehe. Daneben begründe § 630c Abs. 2 S. 2 BGB einen Anspruch des Patienten, auf Nachfrage auch dann entsprechend informiert zu werden, falls der Behandelnde keine Anhaltspunkte für Behandlungsfehler hat.

Das erklärte Ziel des Gesetzgebers bei der Einführung der Hinweispflicht nach § 630c Abs. 2 S. 2 BGB war die Stärkung der Rechte von Patienten; Behandelnder Arzt und Patient sollen auf Augenhöhe gebracht werden. Mit diesem Zweck sei es unvereinbar, wenn der Behandelnde die Nachfrage des Patienten, ob für ihn Umstände erkennbar seien, die einen Behandlungsfehler begründen, einfach unbeantwortet lassen könnte.

Der Patient könne nicht erkennen, ob auf seine Nach-

frage nur deshalb nicht reagiert wird, weil der Behandelnde keine Anhaltspunkte für einen Behandlungsfehler hat oder ob er ihm bekannte Umstände nur nicht preisgeben möchte. Diese Ungewissheit könnte der Patient nur im Rahmen eines Klageverfahrens beseitigen. Dabei liefe der Patient jedoch im Falle des Unterliegens oder – wie hier – der Erledigung Gefahr, die Kosten für eine Klage zu tragen, die er nur anstregte, weil seine vorherigen Anfragen vom Behandelnden ignoriert wurden.

### Fazit

Die mit dem Patientenrechtegesetz neu eingeführte Hinweispflicht nach § 630c Abs. 2 S. 2 BGB wurde erstmals durch eine obergerichtliche Entscheidung dahingehend konkretisiert, dass der behandelnde Arzt auf Nachfrage oder zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren nicht nur Umstände offenbaren muss, die die Annahme eines Behandlungsfehlers begründen. Vielmehr schuldet er auch eine Negativauskunft.

Wer Anfragen von Patienten ignoriert, setzt sich neben möglichen berufsrechtlichen Folgen erheblichen Prozess- und damit auch Kostenrisiken aus.

### Dr. jur. Stephanie Wiege

Fachanwältin für  
Medizinrecht  
Kanzlei Ulsenheimer –  
Friederich  
Maximiliansplatz 12  
80333 München  
www.uls-frie.de